

Landratsamt Meißen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
Sachgebiet Veterinärwesen
Remonteplatz 8
01558 Großenhain

Telefon: 03522-3033511
Fax: 03522-3033500
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Merkblatt Küchen- und Speiseabfälle

Entsorgung von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen, die tierische Komponenten enthalten

Die Fütterung von Nutztieren (Rinder, Schweinen, Hühner usw.) mit Küchen- und Speiseabfällen, die tierische Komponenten enthalten, ist entsprechend Artikel 11 der VO (EG) 1069/2009 verboten.

Gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle aus Gastronomiebetrieben, Großküchen, Catering- und ähnlichen Einrichtungen, die tierische Komponenten enthalten, dürfen nicht über die kommunale Biotonne bzw. den Hausmüll entsorgt werden, da sie von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal ausgeschlossen sind. Sie müssen getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind, gelagert, eingesammelt und befördert bzw. einer Verwertung zugeführt werden.

Firmen, die diese gewerblichen Küchen- und Speiseabfälle einsammeln oder verwerten, müssen für diese Tätigkeit registriert bzw. zugelassen sein und werden auf einer Liste des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht. Diese Liste kann im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen oder direkt auf der Internetseite des Bundesministeriums unter

<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/201911140928340096.pdf>

eingesehen werden.

Jede Abholung von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen ist zu dokumentieren, wobei das abholende Unternehmen dem Erzeuger der Küchen- und Speiseabfälle einen Entsorgungsnachweis in Form eines Handelspapiers ausstellt. Dieses Handelspapier ist zwei Jahre aufzubewahren und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet. Die Eigenkompostierung oder die Abgabe von gewerblichen Küchen- und Speiseabfällen, die tierische Komponenten enthalten, an nicht registrierte bzw. zugelassene Sammelunternehmen oder private Schweinehalter ist strengstens verboten. Rein pflanzliche Lebensmittelreste und -abfälle unterliegen den genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht. Voraussetzung ist, dass zu keiner Zeit Kontakt mit tierischen Küchen- und Speiseabfällen bestand.